

Neuer Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Wer kann diesen Bonus in Anspruch nehmen?

Die Begünstigung gilt für jene Personen, welche Wiedergewinnungsarbeiten (z.B. außerordentliche Instandhaltung/Sanierung) an einer Wohnung durchführen und den dafür vorgesehenen Steuerbonus von 50% in Anspruch nehmen. Dies, auch wenn der Steuerbonus mit dem Handwerker verrechnet („Sconto in fattura“) oder verkauft wird.

Ausschlaggebend ist, dass die Meldung des Baubeginns vor dem Kauf der Möbel und Haushaltsgeräte erfolgt.

Wichtig: Der Steuerbonus kann nur in Anspruch genommen werden, sofern die Sanierungsarbeiten nach dem 1. Jänner 2020 begonnen wurden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Ankauf von neuen

- **Möbeln**, wie z.B. Betten, Matratzen, Divane, Küchen, Schränke, Kästen, Regale, Schreibtische, Tische, Stühle, Küchen, Sessel, Beleuchtungskörper, sowie von
- **Haushaltsgroßgeräten**, wie z.B. Kühlschränke, Tiefkühlschränke, Waschmaschinen, Backöfen, Wäschetrockner, Spülmaschinen, Herdplatten, elektr. Heizgeräte, Mikrowellenherde, elektr. Ventilatoren und Klimageräte.

Nicht gefördert wird der Ankauf von Türen und Böden.

Die Haushaltsgeräte müssen eine Energieeffizienzklasse von mindestens A+ besitzen (bei Backöfen nur Klasse A).

Wichtig: Die begünstigten Möbel und Haushaltsgeräte müssen für die Wohnung bestimmt sein, welche saniert wird. Es kann sich dabei sowohl um die eigene Wohnung handeln, als auch um eine vermietete oder leerstehende Wohnung.

Der MwSt.-Satz beim Kauf von Möbeln und Haushaltsgeräten beträgt 22%.

Wie wird der Steuerbonus berechnet?

Der Steuerbonus beträgt 50% der Ausgaben.
Der Höchstbetrag wurde auf 16.000 Euro inkl. MwSt. erhöht. Somit beträgt die max. Steuerersparnis 8.000 Euro. Sie wird auf 10 Jahre aufgeteilt, also max. 800 Euro pro Jahr.

Was ist zu beachten?

Verlangen Sie stets eine Rechnung. Die Zahlung kann mittels Banküberweisung oder mit Bancomat-/Kreditkarte erfolgen. Die speziell für die 50% Steuerbegünstigung vorgesehene Überweisungsprozedur muss nicht angewandt werden. Nicht zulässig sind Zahlungen in bar oder mit Scheck.

Die Rechnung samt der Zahlungsbestätigung ist aufzubewahren und bei der Ausarbeitung der Steuererklärung abzugeben.

Wie erhalte ich den Steuerbonus?

In den nächsten zehn Jahren wird der Steuerbonus im Mod. Unico oder im Mod. 730 in zehn gleichen Raten abgeschrieben.
Ein Verkauf des Steuerbonus ist nicht möglich.

ENEA-Meldung

Das Bilanzgesetz 2018 hat eine telematische Meldepflicht an die ENEA für den Ankauf von Haushaltsgeräten, für welcher der Möbelbonus genutzt wird, eingeführt. Die Meldung wäre innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Sanierungsarbeiten zu machen. Allerdings hat die Agentur der Einnahmen und das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung mitgeteilt, dass bei unterlassener Meldung an die ENEA der Möbelbonus trotzdem gültig ist und steuerlich abgesetzt werden kann.

Dr. Reinhold Kofler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Boznerstrasse, 78 – Lana
info@drkofler.it
Tel. 0473 550329